



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.III. Der Reichs-Ständischen Gesandten Antwort-Schreiben an die Camerales.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.

N. II.

1646.
Octob.

Münster im Fürsten-Rath am Sambstag den 22. Septemb. 1646.

Über das von dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer wegen desselben Asssecuration und Unterhaltung einkommenes jüngstes den 31. Augusti nächsthin datirtes Schreiben
Meynung.

N. II.
Conclusum
im Fürsten-
Rath zu
Münster.

Man habe sich in allweg des Kayserlichen Cammer-Gerichts anzunehmen und dessen besorgende völlige Dissolution zu verhüten. Dahero so viel erstens dessen Asssecuration betreffe, die Herren Kayserliche Bevollmächtigte durch die Ordinari-Deputirte anzulangen, damit dieselbe mit den Französischen wie nicht weniger den Spanischen Herren Plenipotentiariis, entweder selbstem oder vermittelt der Herren Mediatoren dahin tractiren, auf das gedachtem Cammer-Gericht entweder durch den verhoffenden Frieden-Schluss, oder im Fall es sich gegen Zuvericht damit länger verweilen sollte, durch Abführung der zu Speyer liegenden Guarnison und Bewilligung der Neutralität für selbige Stadt, zur begehrtten Sicherheit verhoffen werde.

Den Unterhalt belangend, seyn die vor diesen für gut befundene Media der Juden-Capitation, und das die Stände des Reichs ihre Angehörnisse und Hindersstände, dem Regenspurghischen Schluss gemäß, nach Möglichkeit abzustatten, ermahnet werden, zu reallumiren, und zu ihrer Wirklichkeit zu befördern, deswegen auch sowohl bey der Kayserlichen Majestät durch Schreiben, als den Kayserlichen Herren Bevollmächtigten per Deputatos gebührende Erinnerung einzuwenden, heynebens aber des Kayserlichen Cammer-Gerichts Pfennigmeistern nochmaln anzufügen, daß er in Austheilung des Unterhalts die neglecta mortuorum oder unersetzten Cammer-Gerichts-Stellen, denen anwesenden Cammer-Gerichts-Berwandten nicht zurechnen, sondern darmit zurück halte.

Schließlich sey Cammer-Gerichts Amts-Verweseren, Präsidenten und Beysitzern hieroon Nachricht zu geben und Sie dabey zu erinnern, daß Sie das Gericht nicht verlassen, sondern besammten noch weiters verbleiben, zugleich auch denselben wegen des auf jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg geschlossenen dritten jährlichen Extraordinari Ziels diese Erläuterung zu erstatten, daß solches für keine neue Bewilligung zu halten, sondern allein zu Abrichtung derer bey Chur-Fürsten und Ständen in Aufstand verbliebenen Zieler angesehen, dergestalt daß diejenige Stände, welche an ihren Angehörnissen nichts hinderstellig oder solche Hinderstelligkeiten seithero gut gemacht, zu berührtem dritten Extraordinari-Ziel nicht verbunden.

N. III.

Dictat. d. 9. Octob. 1646. in
Dir. Imperiali.

Der sämtlichen Reichs-Ständischen Abgesandten Schreiben an das Cammer-Gericht, dessen Securität und Unterhalt betreffend.

Hochgeehrte großgünstige Herren.

N. III.
Der Stände
Gesandten
Schreiben
an die Cam-
erale.

Wir haben empfangen und verlesen, was an Uns die Herren unter dato Speyer den 31. Augusti nächsthin abermahls wegen Beförderung beyder Punkten, der Securität und Unterhalts, gelangen lassen, und nach gestalt deren ihnen zu verschiednen mahlen münd- und schriftlich gegebenen Vertröstungen, hierinnen dermahlen ent-

1646.
Octob.

weder zu helfen, oder die Herren nechst Entrichtung ihres sauerlich verdienten Ausstandes ihrer Function zu dem Ende zu entlassen, inständig gebethen, damit ein jeder sein und der seinigen Wohlfahrt, anderwärts ungehindert suchen und besördern möge.

1646.
Octob.

Nun erinnern wir uns amnoch wohlbedächlich, was nicht allein von hier aus erst in Neulichkeit, sondern auch längst vorhero absonderlich von denen Reichs-Deputirten zu Franckfurt, eben dieser beyden Punkten halber vor starcke Bertröstungen gethan worden; ist denen Herren auch nicht unbekannt, mit was getreuem Eifer und Sorgfalt, sowohl die Römisch-Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, als des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, sich deren unverlangte Erdrterung angelegen seyn lassen, und die vorkommene Mittel der Translation, Neutralität, und respective des unentbehrlichen Unterhalts, zu würcklichem Effect zu bringen, sich bemühet: daß aber die gefährliche sehr betrübte Zeiten und Kriegs-Läufften im Heiligen Römischen Reich, auch sonst allerhand eingefallene Verhinderungen der Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Stände geführte wohlgemeinte Intentiones und Desideria gehindert; solches ist uns je leid, und wolten hñbers nichts wünschen, dann daß alles in vorigen Ruhe und Wohlstand gesetzt, consequenter die Stände des Reichs zu etwas Respiration gelangen, und ihre schuldige Quotas um so viel beständiger, zu Erhaltung dieses höchstnötigen Gerichts, beytragen könnten. Zu Erlangung dieses Zwecks haben dato mit und beneben denen Kaiserlichen Herren Abgesandten, im Nahmen unserer Herren Principalen auch wir uns dis Orts äusserst bemühet, und alle diejenigen Mittel ergreifen helfen, die nur zu Wiederbringung Fried und Ruhe im Heiligen Reich haben dienen können. Wir beklagen aber wiedermahls zum höchsten, daß die disieits geführte und noch führende friedfertige Confilia und Real-Bezeigungen, dato den höchstnötigen Friedens-Zweck nicht erreichen, und dardurch Chur-Fürsten und Stände samt deren Landschaften und Bedienten selbst, so wenig als dem Heiligen Reich die allerseits desiderirte Sicherheit und den vorhin jedes Standes-Gebühre nach gehaltenen Unterhalt nicht erwerben können. Wie dem allen, so haben Wir aus continuirender getreuer Sorgfalt nicht unterlassen, nach erwogenen Sachen, anderweit die Kaiserliche Herren Gesandten bestes Fleisses zu ersuchen, daß sie entweder vor sich, oder vermittelst der Herren Mediatoren, die Königl. Französische Herren Plenipotentiaris zu Abführung der Quarantison aus Speyer, oder, da je dieses nicht zu erhalten, zu beständiger Salvaguardierung der Herren Präsidenten, Assessoren und aller anderer diesem löblichen Gericht an- und zugehöriger Persohnen disponiren, oder, da sie sich dessen zu bemächtigen nicht vermöchten, alsdann die Nothdurfft unverlangt an die Cron Frankreich bringen, und bey derselben ehestem willfährige Resolution auswirken; inmittelst aber, bey den Königl. Französischen Commendanten in Speyer die verlässige Verordnung thun wolten, damit nicht allein die Herren Präsidenten und Assessores, sondern mit und neben Ihnen, auch andere dem Gericht an- und zugehörige Persohnen, der vorn Jahr erlangter Königl. Salva Guardi genießen, und darwieder, wie wenigens nicht ihre habende Privilegia und Immunitäten, keines weges weder mit Einquartierungen, Contributionen, noch sonst in einigen andern Weg beschwehrt werden, welches alles hoch- und wohltermeldte Kaiserliche Herren Gesandten mit denen Herren Mediatoribus auch denen Französischen Herren Plenipotentiaris selbstn hieraus förderlichst und angelegentlich zu communiciren, gutwillig über sich genommen, und uns von deme, was disfalls verhandelt und resolviret werden möchte, vertrauliche Apertur zu thun: dabenebens auch, wegen deren zu besser Contentierung der Herren, vorgeschlagenen Juden-Capitation, an Ihre Kaiserliche Majestät über das, was allschon geschehen, noch ferner beweglichst zu schreiben sich erbietig gemacht, bis dahin wir uns, und verhoffentlich die Herren auch sich gern werden patientiren, inmittelst in Administration der Justicien mit getreuem Eifer fortfahren, keinesweges aber um dieses wieder unsern Willen eingefallenen, dem ganzen Römischen Reich und allen Gliedern höchstschädlichen Verzugs, von dem Ge-

Dritter Theil.

Pppp 2

richt

1646. richt aussetzen, sondern vielmehr zu Verhütung dessen Dissolution sich beyfammen, 1646.
 Octob. und im übrigen versichert halten, daß unsern gethanen Bertröstungen gemäß, wie Octob.
 auf alle Mensch-mögliche Mittel und Wege trachten wollen und werden, wie ihnen
 in einen und andern Punkten förderlichst geholffen werde.

Und nachdem Wir aus der Herren Schreiben unter andern so viel vernehmen, daß aniso die Anzahl, massen uns vorhin nicht unbekandt, und unsere Herren Principalen allerseits nicht wenig beklagen, der Herren Præsidenten und Assessorn sehr gering, und an statt der 3. Præsidenten nicht mehr denn 2. an statt der 38. Assessorn aber nicht über 9. zur Stelle sich befinden, und dann nach gestalt dieser jetzt vorhandenenen Proportion, unserß Ermessens jährlichen von denen Ständen des Reichs, wo nicht allen, doch etlichen so viel Mittel eingehen, daß obige Anzahl der Herren Præsidenten und Assessorn, ihrer Salariorum halber, wohl contentirt werden könnten, allermassen dann etliche aus den Ständen dato mit Erlegung ihrer Quoten dergestalt beygehalten, daß, dem Bericht nach, einiger Heller oder Pfennig in Resto nicht verblieben: Alß wird Uns lieb, auch nicht undienlich, sondern denen Herren selbst zum Besten reichlich seyn, wann dieselbe sich gefallen lassen wollten (darum sie dann freundlich ersuchet werden) uns entweder vor sich, oder vermittelst des Cammer-Gerichts Pfennigmeisters zu berichten, was vor eine Summa zu jährlicher Unterhaltung ist anwesender Persohnen erfordert, was dahingegen jährlich richtig eingebracht, wie es mit denen neglectis mortuorum & resignatorum, auch denen hinterlassenen Wittwen und Waisen gehalten, und wohin, auch wozu istbesagte Neglecta verwendet werden; vorgehend dieses, wird unter den Ständen, der erfordereten Summen halber, ein solcher Anstalt gemacht werden können, daß man verhoffentlich, biß zu Wieder-Ersetzung der übrigen erledigten Stellen, mit der Zahlung und Beytragung des unentbehrlichen Unterhalts, auch Abstattung der Restanten richtig und ohne Mangel wird beyhalten können.

Schließlich ist bey Deliberation dieser Sachen, unter andern vorkommen, welcher gestalt die Herren in denen Gedanken stehen, ob solte das durch den jüngern Regensburgischen Reichs-Abschied de Anno 1641. verglichenes dritte jährliche Extraordinari-Ziel, so anderer gestalt nicht, als auf die Restanten, und dieses neben den zweyen gewöhnlicher neuen Zielen, biß zu Abtragung der Schuldigkeit eines oder andern Standes, verstanden worden, vor eine neue perpetuirliche Bewilligung halten, und von denen Ständen des Reichs erfordern und erheben lassen wollen, auch allschon würcklich erhoben haben; Wann aber die Reichs-Stände, nach klahren Inhalt des Reichs-Abschieds, obbeschriebene und keine andere Meinung, bey Verwilligung dieses Extraordinari-Ziels geführet, sie daher nicht gern vernehmen, oder selbst erfahren wolten, daß sie eher und zuvor man sich, woher vornemlich die Mittel zu deren auf jüngstem Franckfurtischen Deputations-Tag vor gut angesehenen Erhöhung der Salarien herzunehmen, allerdings verglichen, übereilet werden: Hierum so ist unser freundlich Gesinnen, die Herren wollen sich auch hierunter gegen uns mit wenigen erklären, und da sie vielleicht der Stände Intention nicht wohl eingenommen, mit Einforderung der dritten, als neuen Ziels, in so lang einhalten, biß ihnen mehrere Erläuterung geschehen solte: aber die Einforderung auf zwey neue und ein altes, bey denen Ständen, so annoch in Resto verblieben, und nicht durchgehend auf alle gerichtet seynd; So hätte es damit in so weit seine Richtigkeit, daß allein unter den vermögenden und unvermögenden Ständen, und also einen vorden andern, ein Unterschied gehalten, und derjenige, so kundbahelich ruiniert, oder noch die Kriegs-Last auf dem Hals hat, mit beschwehlichen Executions-Processen verschonet werden möchte. Welches denen Herren ic. Münster den 4. Octob. 1646.

Des Heil. Reichs gesamter Chur-Fürsten und Stände Abgesandte zu Münster und Ohnabrück.

Post

1646.
Octob.

Post Scripium.

Auch hochgeehrte Herren.

Berichten dieselbe hiermit, daß von denen Kayserlichen Herren Gesandten bey den Königlich Französischen Herren Plenipotentiarren der Securität halben allbereit die Nothdurfft anbracht und erinnert, von denselben auch das Erbietten gerhatt worden, gehöriger Orten es dahin zu vermitteln, daß wo ja die Guarnison in Speyer nicht ganz abgeführt, doch wenigst dergestalt moderirer werden solle, damit der Magistrat oder Bürgerschaft daselbst, weniger der Königlich Commendant nicht Ursach haben, einigen Assessorn oder auch andere dem Gericht angehörige Personen mit Kriegs-Beschwehden zu belegen, allermassen wir dann, was derentwegen hoch wohl ermeldten Herren Kayserlichen, und von denselben uns hiervon dann nächsten einlangen wird, solches gleicher gestalt die Herren zu berichten, auch noch ferner zu Werkstellung dieses oder einigen andern erspriesslichen Expedientis alle fernere möglichste Beförderung zu thun, nicht unterlassen wollen. Ut in literis den 13. Octobris Anno 1646.

N. IV.

Diktat. d. 9. Octob. 1646.
in Dir. Imperiali.

Der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu Münster und Osnabrück Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät, die Securität und Unterhalt der Cameralen betreffend.

Allergnädigster Herr ic.

N. IV.
Der Reichs-
Ständischen
Gesandten
Schreiben an
Kayserliche
Majestät.

Was Cammer-Richter, Amts-Verweser, Präsident und Assessorn Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht zu Speyer, über alle vorige geführte ganz bewegliche Klagen abermahls wegen höchstnötiger Sicherheit und unentbehrlichen Unterhalts, auch deren allerseits förderlichsten Werkstellung, bey uns anbracht, und ihnen entweder hierinnen dermahlen behülfflich zu erscheinen, oder sie ihrer Functionen zu erfassen gebethen, solches alles geruhen Ew. Kayserlichen Majestät ab dem Copulichen Beyschluss, sich allerunterthänigst referiren zu lassen.

Nun ist uns leyd, daß Ew. Kayserliche Majestät bey Dero ohne das überschwehren Reichs-Obliegen, in diesen des Cammer Gerichts Angelegenheiten daro so oft bebelligt, und nochmahls bebelligen müssen, zweiffeln nicht, weiln dieses alles geschicht aus hoher Noth und zu Verhütung größern Unheils, so aus der Dissolution dieses Gerichts zu befürchten, Ew. Kayserliche Majestät solches alles (darum wir gleichwohl allerunterthänigst bitten) in Kayserlichen Gnaden vermercken werden, und erinnern sich Dieselbe diesem nächst allergnädigst, was nicht allein vor diesen zu vielen verschiedenen mahlen, sondern noch erst in Neulichkeit, und zwar unter dato den 17. Junii nächsthin, von hier aus an Ew. Kayserliche Majestät in Nahmen unser allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten gebracht, und welchergestalt absonderlich des Unterhalts halber, bey jehiger der Stände fast durchgehenden Unvermögenheit, zu Beybringung einiger schleunigen Geld-Mittel, dero selben die da bedorn, bey dem zu Franckfurth gehaltenen Reichs-Deputation-Convent vorkommene einmahlige unpräjudicirliche Juden-Capitation im Heiligen Römischen Reich allerunterthänigst eingerathen, und um Kayserliche eheste allergnädigste willfährige Resolution gebethen worden.

Wann wir denn in der allerunterthänigsten tröstlichen Hoffnung gestanden, es würde istbesagte Kayserliche Erklärung aus denen der Zeit angeführten triftigen

Pppp 3

Urja.